



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Januar 2017
(OR. en)

5059/17

ENER 2
ENV 8
DELECT 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15265/16 ENER 425 ENV 771 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen² vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren am 30. November 2016 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 30. Januar 2017 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 15265/16 ENER 425 ENV 771 + ADD 1.

² ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 9. Januar 2017 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Bis zum Ablauf dieser Frist haben die Delegationen keine Gründe geltend gemacht, wonach der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben sollte.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/30/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-